

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Ort:

**Antrag auf Erteilung einer  
Ausnahmegenehmigung**  
gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung  
(StVO) zur Bewilligung von Parkerleichterungen  
für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher  
Gehbehinderung und für Blinde

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung:

Antragsteller (Name, Vorname):

Anschrift (PLZ, Ort [Gemeinde/Gemeindeteil, Stadt/Stadtteil], Straße, Nr.):

Ich bin

- Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.
- Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.
- Blinde/r und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

Da ich die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 11 erfülle, stelle ich hiermit den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterung.

Ich lege vor:

- Schwerbeschädigten-Ausweis       Schwerbehinderten-Ausweis
- versorgungsärztlichen Nachweis über außergewöhnliche Gehbehinderung
- Rentenbescheid
- 

(Unterschrift des/r Antragstellers/in)

Ort:

Datum:

**Nur von der Behörde auszufüllen!****I. Verfügung**

Eingangsstempel/-vermerke:

Dem Antragsteller wurde bewilligt:

- Ausnahmegenehmigung (Anlage 1) Nr.: \_\_\_\_\_
- Parkausweis (Anlage 2) Nr.: \_\_\_\_\_
- Zusatzausweis zum Parkausweis (Anlage 3) Nr.: \_\_\_\_\_

mit den Eintragungen

**II. Zum Akt**

Ort:

Datum:

Genehmigungsbehörde:

(Unterschrift)

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppel Oberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.